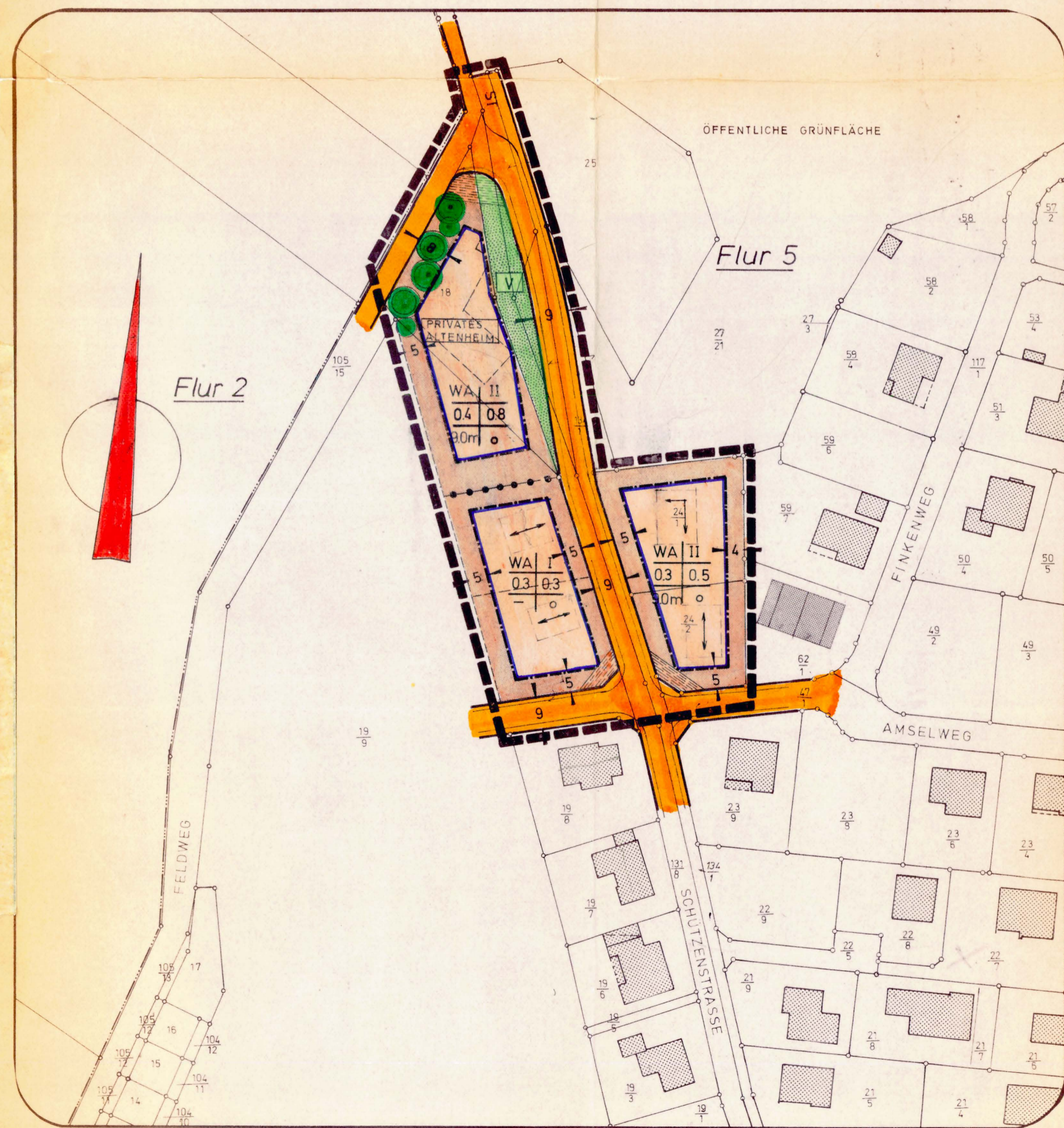


TEILBEBAUUNGSPLAN NR 5 DER GEMEINDE

WEIMAR O.T. NIEDERWEIMAR 1:1000

BAUGEBIET:
OBERE SCHÜTZENSTRASSE



LEGENDE

A PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZEN
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- UNVERBINDLICHER VORSCHLAG VON PARZELLENGRENZEN
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (GEM. §1 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NUR ANLAGEN IM SINNE DES §4(2)ZIFFER 1 UND 3 BAUNVO. ZULÄSSIG).
- FESTGESETZTE HAUPTFIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- SICHTWINKEL (EINFRIEDIGUNG UND AUFWUCHS NICHT HÖHER ALS 80 cm) PKW-STELLPLÄTZE
- PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER ZUR EINGRÜNUNG DES ORTSRANDES
- V** ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (VERKEHRSGRÜN)

B ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

- 1 GEBÄUDE**
MAX DACHNEIGUNG BEI Z I = 40°, BEI Z II = 30°
DREMPEL BEI Z II NICHT ZULÄSSIG.
DACHGAUBEN (ZULÄSSIG MAX LÄNGE 1/2 DER TRAUFLÄNGE)
DACHFORM BELIEBIG
MAX TRAUFHÖHE 650m
- 2 GARAGEN**
DER ABSTAND DER GARAGEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE MUSS MINDESTENS 500m BETRAGEN.
GARAGEN ZWEIER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE, DIE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND IN EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN.
- 3 BÖSCHUNGEN**
DIE AUS BAUTECHNISCHEN GRÜNDEN ERFORDERLICHEN STRASSENBÖSCHUNGEN UND BETONRÜCKENSTÜTZEN SIND, SOFERN SIE AUF DIE ANGRENZENDEN PRIVATGRUNDSTÜCKE, VON DEREN EIGENTÜMERN ZU DULDEN.

C KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- z.B. 12/3 FLURSTÜCKSBETZEICHNUNGEN
- HÖHENLINIEN
- VORHANDENE BEBAUUNG

D BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND FLURSTÜCKSBETZEICHNUNGEN IN DER GEMARKUNG NIEDERWEIMAR MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

Der Landrat
des Kreises Marburg-Biedenkopf
- Katasteramt -
Im Auftrag
Mischel
Vermessungsdirektor

MARBURG, DEN 14.09.1982

E BESCHLÜSSE

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 25.2.82 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE WEIMAR SOWIE DESSEN ERWEITERUNG AM 15.4.82 BESCHLOSSEN.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FAND GEM. §2a BBAUG. 10M 175.-14.6.82 STATT.

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DER PLANENTWURF IN DER ZEIT VOM 15.11.82 BIS 16.12.82 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE AM 5.11.82 VOLLENDET.

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE AM 3.2.83 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG WEIMAR ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEIMAR, DEN 29.2.83

[Signature]
DER BÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN NR.5 DER GEMEINDE WEIMAR O.T. NIEDERWEIMAR

DIE FERTIGUNG DIESER PLANES ERFOLGTE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. IS. 341) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. IS. 2256) UND IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. IS. 429) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. IS. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. IS. 21) IN DER FASSUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. IS. 833) SOWIE §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 18.1.1977 (GVBl. IS. 102)

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
mit Vfg. vom 19. MAI 1983
Az III, 4-61 d 04/01
Glessen, den 19. MAI 1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
[Signature]

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 02.06.1983 VERÖFFENTLICHT.

WEIMAR, DEN 2.6.1983
[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF VOM 30.3.1982
GEÄNDERT AM 25.9.82